

## Mitteilung an die Bezirksvertretung Jöllenneck zur Sitzung am 29.09.22

An  
166

Das Amt für Verkehr teilt zur Anfrage Gehweg Böckmannsfeld TOP 4.3 v. 18.11.21 mit der Drucksachennummer 2832/2020-2025 mit:

Da keine genaueren Angaben in der Anfrage gemacht werden ist vermutlich der östliche Bereich des Böckmannsfeldes, also zwischen Amboßstraße und der Spenger Straße gemeint.

Die Frage stammt zeitlich vermutlich noch aus der Diskussion zur Erschließung des Baugebietes Stanull, bei der seinerzeit die Baustellenfahrzeuge noch die angegebene Strecke befahren sollten. Das wurde mittlerweile anders gelöst (s. TOP 2 vom 28.04.22). Daher erfolgt nun die Beurteilung anhand des „normalen“ Verkehrs.

Die Straße Böckmannsfeld liegt in einer T 30-Zone und ist beidseitig mit Wohnhäusern bebaut. Die Straße führt zur Grundschule Dreckerheide und zur ev. Kita „Böckmannsfeld“. Sie wird überwiegend von Schulkindern benutzt, vor allem um die parallel verlaufene aber stärker befahrene Beckendorfstraße zu meiden.

Das Verkehrsaufkommen ist im Böckmannsfeld sehr gering. Neben den Anlieger<sup>n</sup> fahren dort zusätzlich noch Zusteller, die regelmäßig zu anderen Zeiten als dem Schulbeginn anzutreffen sind. Das Geschwindigkeitsniveau ist augenscheinlich geringer als 30 km/h.

Die Straße selber ist nur ca. 5,80 m breit, da die nördlichen Grundstücksgrenzen zum Teil bis zur asphaltierten Straße reichen. Teilweise engen am Straßenrand parkende Fahrzeuge den Weg ein. Diese stehen aber oftmals mit einer Seite auf Privatgelände, sodass ein Parkverbot hier nicht angemessen ist. Insgesamt verbleiben aber immer mind. 4 m restliche Straßenbreite. Sofern Fahrzeuge durch die Straße fahren ist eine Abstimmung mit den Fußgängern erforderlich. Auf Grund mehrerer Beobachtungen erfolgt dieses problemlos. Diese Situation ist in T 30-Zonen durchaus üblich. Zudem wirken die parkenden Fahrzeuge geschwindigkeitsmindernd.

Aus verkehrlicher Sicht ist auf Grund der sehr geringen Belastung und des übersichtlichen, da geradlinigen Straßenverlaufes eine Regelung nicht erforderlich. Eine zwingende verkehrliche Notwendigkeit ist nicht erkennbar. Eine evtl. (Ab-) Markierung würde eine Sicherheit vorspielen, die aber auf Grund der engen Platzverhältnisse und daher des gelegentlichen Überfahrens der Markierung nicht gegeben ist.

i.A.

Lewald